

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01. Dezember 1999**

### **für das Befahren der Bleilochtalsperre mit Sportbooten mit und ohne Maschinenantrieb sowie das Verhalten beim Baden und Tauchen**

geändert durch die:

1. Änderungsverordnung vom 22.05.01 (Amts- und Mitteilungsblatt des SOK Nr.6/2001), In-Kraft-Treten am 09.06.01
2. Änderungsverordnung vom 01.10.01 (Amts- und Mitteilungsblatt des SOK Nr. 12/2001), In-Kraft-Treten am 01.01.02
3. Änderungsverordnung vom 01.09.02 (Amts- und Mitteilungsblatt des SOK Nr.11/2002), In-Kraft-Treten am 01.11.02
4. Änderungsverordnung vom 01.05.05 (Amts- und Mitteilungsblatt des SOK Nr.13/2005), In-Kraft-Treten am 05.11.05
5. Änderungsverordnung vom 01.10.09 (Amts- und Mitteilungsblatt des SOK Nr.14/2009), In-Kraft-Treten am 01.11.09
6. Änderungsverordnung vom (Amts- und Mitteilungsblatt des SOK Nr. 02/2010), In-Kraft-Treten am 01.02.2010

Aufgrund des § 37 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.02.04 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 27 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBL. S. 323) erlässt das Landratsamt Saale-Orla-Kreis folgende ordnungsbehördlichen Verordnung für das Befahren der Bleilochtalsperre mit Sportbooten mit und ohne Maschinenantrieb sowie das Verhalten beim Baden und Tauchen

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Teil**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sperrgebiete
- § 3 a Freihalten des Staubereiches
- § 4 Befreiungen
- § 4a Verbote
- § 4b Zulassungs- und Registrierungspflicht

#### **Zweiter Teil**

##### **Befähigungsnachweis, Zulassungsvoraussetzungen**

- § 5 Befähigungsnachweispflicht
- § 6 Befähigungsnachweis
- § 7 Anerkennung anderer Befähigungsnachweise

- § 8 Zulassung von Fahrzeugen
- § 8a Zulassungsvoraussetzungen
- § 8b Zulassungs- und Vergabeverfahren
- § 8c Inhalt der Zulassungsurkunde
- § 8d Widerruf und Beschränkung der Zulassung
- § 9 Registrierung
- § 10 Kennzeichen der Fahrzeuge
- § 11 Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung vom Amts
- § 11a Wartung von Verbrennungsmotoren

### **Dritter Teil**

#### **Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen**

- § 12 Grundanforderungen
- § 13 Schwimmfähigkeit
- § 14 Stabilität, Freibord und Einsetzungsmarken
- § 15 Manövrierfähigkeit
- § 16 Höchstzulässiges Betriebsgeräusch
- § 17 Schallgeräte
- § 18 Gewässerschutz
- § 19 entfällt
- § 20 Abgasleitungen
- § 21 Kraftstoffbehälter
- § 22 Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen
- § 23 Akkumulatoren
- § 24 Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen
- § 25 Zulässige Maschinenleistung von Sportbooten
- § 26 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Mietfahrzeuge
- § 27 Mindestausrüstung der Fahrzeuge
- § 28 Rettungsmittel

### **Vierter Teil**

#### **Verkehrsvorschriften**

- § 29 Verantwortlichkeit
- § 30 Einsetzen von Wasserfahrzeugen
- § 31 Schiffsführer
- § 32 Pflichten sonstiger Personen an Bord
- § 33 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 34 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 35 Belastung, Personenzahl, Mitnahme von Personen
- § 36 Schutz der Schifffahrtszeichen
- § 37 Gewässerverunreinigung
- § 38 Schutz vor Lärm, Rauch, Abgas- und Geruchsbelästigungen
- § 39 Verhalten bei Schiffsunfällen, Hilfeleistung
- § 40 Anordnungen in Einzelfällen
- § 41 Anordnungen vorübergehender Art
- § 42 Überwachung
- § 43 Grundregeln
- § 44 Fahrgeschwindigkeit
- § 45 Grundsätze für das Begegnen und Überholen

- § 46 Ausweichpflichtige Fahrzeuge
- § 47 Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander
- § 48 Verhalten beim Überholen
- § 49 Schifffahrtshindernisse
- § 50 Festgefahrene und gesunkene Fahrzeuge
- § 51 Einschränkung der Schifffahrt
- § 52 Fahrten bei unsichtigem Wetter
- § 53 Fahren mit Wasserski
- § 54 Stillliegen von Fahrzeugen
- § 55 Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt

## **Fünfter Teil**

### **Veranstaltungen**

- § 56 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen
- § 57 Anzeigepflichtige Veranstaltungen

## **Sechster Teil**

### **Verhalten beim Baden und Tauchen**

- § 58 Baderegeln/Tauchen

## **Siebenter Teil**

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| Ausgabestellen für Tageszulassungen | (Anlage 1) |
| Schifffahrtszeichen                 | (Anlage 2) |
| Sichtzeichen                        | (Anlage 3) |
| Schallzeichen                       | (Anlage 4) |
| Einlasspunkte für Wasserfahrzeuge   | (Anlage 5) |
| Gebührenordnung                     | (Anlage 6) |

## **Achter Teil**

### **Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften**

- § 59 Ordnungswidrigkeiten

## **Neunter Teil**

### **Schlussvorschriften**

- § 60 Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen
  - § 61 Aushängepflicht dieser Verordnung
  - § 62 Gebühren
  - § 63 Inkrafttreten
- Anlage 1 bis Anlage 6

## Erster Teil

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für das Befahren der Talsperre mit Sportbooten mit und ohne Maschinenantrieb als Gemeingebrauch sowie das Verhalten beim Baden und Tauchen.
- 2) Die Zulassung und der Betrieb von Wasserfahrzeugen zur entgeltlichen Beförderung von Personen oder Sachen regelt sich nach der Thüringer Verordnung der Schiff- und Floßfahrt vom 28.11.2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 11/2001), in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Die Bleilochtalsperre darf nur im Zeitraum vom 01. 04. bis 31.10. des Jahres zu folgenden Zeiten von Booten mit Verbrennungsmotoren befahren werden:

täglich	9:00 – 12:00 Uhr
	15:00 – 19:00 Uhr.

Von dieser tageszeitlichen Beschränkung ist das Stillliegen ausgeschlossen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

- a) „*Fahrzeuge*“: Binnenschiffe, einschl. Kleinfahrzeuge, Surfbretter und Fähren sowie schwimmendes Gerät;
- b) „*Fahrzeuge mit Maschinenantrieb*“: ein Fahrzeug mit maschineller Antriebskraft;
- c) „*Schwimmendes Gerät*“: ein Schwimmkörper mit mechanischen Einrichtungen, der dazu bestimmt ist, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Hebebocke, Kräne;
- d) „*Schwimmende Anlagen*“: eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, wie z.B. Festmacheeinrichtungen für Wasserfahrzeuge, Docks, Landebrücken;
- e) „*Fahrgastschiff*“: ein Fahrzeug, das bestimmt ist, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet zu werden;
- f) „*Segelfahrzeug*“: ein Fahrzeug, das unter Segel fährt (hierzu zählen auch Segelsurfer); ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig auch einen Maschinenantrieb verwendet, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- g) „*Ruderboot*“: ein Fahrzeug, das nur durch Ruder oder andere mit menschlicher Kraft betriebene Einrichtung fortbewegt wird;
- h) „*Sportboot*“: ein Fahrzeug, das für Sport- und Freizeit Zwecke bestimmt oder hierfür verwendet wird;
- i) „*Personenkähne*“: flache Wasserfahrzeuge, die durch Handkraft oder durch einen Außenbordmotor fortbewegt werden und für die gewerbliche Beförderung von Personen; bestimmt sind;
- j) „*Wassermotorräder*“: Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“, „Jetski“ oder „Wetbike“ bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge;

- k) „*Vorrangfahrzeuge*“: Fahrzeuge, die von den Ordnungsbehörden, den Umweltämtern, der Polizei, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit der Betriebsanlagen zum Einsatz gebracht werden;
- l) „*Fähre*“: ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr dient und von der zuständigen Behörde als Fähre behandelt wird;
- m) „*Haus- und Wohnboot*“: ein Fahrzeug, das nach seiner Bau- und Betriebsart oder nach seiner Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt ist;
- n) „*Kleinfahrzeuge*“: ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist, einschließlich Segelsurfbretter;
- o) „*Fischereiliche Anlagen*“: Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich der Fischerei dienen, wie z. B. Netzkäfiganlagen und fischereiliche Bootsstege;
- p) „*Fischereiliche Fanggeräte*“: Reusen, Stellnetze und Fangleinen zum Zwecke des Fischfanges;
- q) „*Befahren*“: jeder Aufenthalt eines Fahrzeugs im Wasser vom Beginn des Einsetzens bis zum Ende des Aussetzens;
- r) „*stillliegend*“: Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- s) „*fahrend*“ oder „*in Fahrt befindlich*“: Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind;
- t) „*Nacht*“: der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
- u) „*Tag*“: der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
- v) „*Staubereich*“: Fläche des Ufers vom Wasserspiegel bis zur Höchststaumarke (410,0 m ü. NN).
- w) „*Mietfahrzeuge*“: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, ohne Schiffsführer für einzelne Fahrten an Personen vermietet zu werden;
- x) „*Wasserskilaufen*“: alle Betätigungen, bei denen Personen, von einem Fahrzeug gezogen, mit oder ohne Wasserski oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug;
- y) „*Kite-Surfen*“: Betätigungen, bei der Personen von Drachen gezogen, auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleiten.

### § 3

#### **Sperrgebiete**

- 1) Für nachfolgend genannte Stauseeflächen der Bleilochtalsperre ist das Befahren von Booten mit Verbrennungsmotoren verboten:
- südöstlich der Brücke Harra bis zur Landesgrenze Bayern, an der Brücke der LIO 1093/ST 2196 in Blankenstein
  - die gesamte Pößnigsbucht
  - die gesamte Triebigsbucht
  - die gesamte Zoppothbucht
  - die letzten 300 m der Wetterabucht
  - die gesamte Friesauer Bucht

(Zeichen Nr. 6 nach Anlage 2)

- 2) Das Befahren, Stillliegen für jeglichen Bootsverkehr sowie Baden und Tauchen ist für nachfolgend genannte Stauseeflächen der Bleilochtalsperre verboten:
- ein 100 m breiter Streifen der Wasserfläche entlang der oberwasserseitigen Begrenzung der Staumauer
  - in einem kreisförmigen Abstand von 20 m zu den Versuchsanlagen des Staatlichen Umweltamtes Gera und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt Jena.

Das Baden und Tauchen sowie die Angelfischerei ist in einem Abstand von 50 m zu stehenden Fischfanggeräten (z.B. Reusen) und ständigen Fischereivorrichtungen verboten (Ausnahmen sind nur dem Fischereiberechtigten/Pächter vorbehalten).

- 3) Gesperrte Bereiche gemäß Abs.2 werden durch Zeichen Nr. 1 oder 2 (nach Anlage 2) gekennzeichnet.  
Ein Sperrgebiet kann zusätzlich durch eine Begrenzung mit gelben Bojen markiert werden.

### **§ 3 a**

#### **Freihalten des Staubereiches**

- 1) Innerhalb des Staubereiches ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen verboten.
- 2) Der Staubereich ist mit Zeichen 32 ( nach Anlage 2) gekennzeichnet.
- 3) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur an den in der Anlage besonders gekennzeichneten Stellen (Einlasspunkte Zeichen 26 nach Anlage 2) für den Zeitraum des Einsetzens bzw. des Herausziehens des Wasserfahrzeuges aus den Wasser zugelassen.

### **§ 4**

#### **Befreiung**

Unter Befreiung von den in dieser Verordnung genannten Einschränkungen darf im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Talsperre von folgenden Vorrangfahrzeugen befahren werden:

- Fahrzeuge des Staatlichen Umweltamtes Gera
- Fahrzeuge der Thüringer Landesanstalt für Umwelt Jena
- Fahrzeuge der Verwaltungs- und Polizeibehörden, Technisches Hilfswerk, Streitkräfte, Zolldienst
- Fahrzeuge der Vattenfall Europe Generation AG und Co. KG
- Fahrzeuge der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

### **§ 4a**

#### **Verbote**

- 1) Verboten ist das Befahren der Bleilochtalsperre mit
  - Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren mit Gemischschmierung, wenn der Treibstoff mehr als 1% Schmierstoff (Mischverhältnis 1:100) enthält und die Schmierstoffe nicht biologisch und leicht abbaubar sind,
  - Fahrzeugen, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (z.B. Haus- oder Wohnboote) und
  - Wassermotorrädern und sonstigen gleichartigen Fahrzeugen.
- 2) Untersagt ist ebenfalls das Kite-Surfen.
- 3) Das Verbot nach Abs. 1, erster Anstrich (Kraftstoffmischverhältnis) gilt bis zum Zulassungsjahr 2014 nicht für Fahrzeuge, für die bis zum 01.04.2009 eine Jahreszulassung erteilt wurde.

## § 4b

### **Zulassungs- und Registrierungspflicht**

Alle Fahrzeuge, mit denen die Bleilochtalesperre befahren werden soll, unterliegen der Zulassungspflicht nach § 8 oder der Registrierungspflicht nach § 9 dieser Verordnung.

## **Zweiter Teil**

### **Befähigungsnachweis, Zulassung, Registrierung**

## § 5

### **Befähigungsnachweispflicht**

- 1) Zur Führung eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 3,68 kW (5 PS) übersteigt, ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Personen, die ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis 3,68 kW (5 PS) führen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Der Befähigungsnachweis ist mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

## § 6

### **Befähigungsnachweis**

Als Befähigung wird die erfolgreich abgelegte theoretische und praktische Prüfung beim Deutschen Motorjachtverband e.V. oder dem Deutschen Seglerverband e.V. anerkannt.

## § 7

### **Anerkennung anderer Befähigungsnachweise**

Einen Befähigungsnachweis nach § 6 dieser Verordnung benötigt nicht, wer ein vergleichbares Befähigungszeugnis einer Behörde des Bundes, eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder einer vom Bund oder Land beauftragten Stelle besitzt. Ausländische Befähigungszeugnisse werden anerkannt, soweit deutsche Befähigungszeugnisse im ausstellenden Land anerkannt werden.

## § 8

### **Zulassung von Fahrzeugen**

- 1) Das Befahren der Bleilochtalsperre mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren über 3,68 kW (5 PS) bedarf der vorherigen Zulassung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis. Ausgenommen hiervon ist das Befahren zum Zwecke jeglicher Untersuchungen nach § 11. Es werden Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen erteilt. Die Höchstzahl der zulassungspflichtigen Fahrzeuge auf der Bleilochtalsperre wird auf 460 festgesetzt. Davon sind mindestens 45 Genehmigungen für Tages- bzw. Wochenzulassungen freizuhalten. Die Zahl der Wochen- und Tageszulassungen wird schrittweise auf ca. 1/3 der zulässigen Höchstzahl (max. 150) erhöht.
- 2) Die Erteilung von Jahres-, Wochen- und Tageszulassungen sowie die Verlängerung von Jahreszulassungen ist gebührenpflichtig.
- 3) Jahreszulassungen gelten vom 01.04. bis 31.10. des Kalenderjahres; Tageszulassungen gelten für den jeweiligen Kalendertag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr; Wochenzulassungen gelten vom Tag des Erwerbs 00:00 Uhr bis zum 7. Tag 24:00 Uhr. .
- 4) Die Zulassung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person erteilt. Sie ist weder übertragbar noch vererblich. Andere als die in der Zulassungsurkunde genannten Personen dürfen ein zulassungspflichtiges Fahrzeug nur führen, wenn eine in der Zulassungsurkunde aufgeführte Person anwesend ist. Dies gilt nicht für Vermiet- und Vereinsboote sowie Begleit- und Rettungsboote, soweit sie bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 5) Wird ein zugelassenes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Der Erwerber hat vor der ersten selbstständigen Fahrt, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Erwerb, die Zulassungsurkunde vorzulegen und diese auf seine Person umschreiben zu lassen, sofern das Fahrzeug weiter auf dem Stausee genutzt werden soll.
- 6) Beim Befahren der Bleilochtalsperre mit zugelassenen Fahrzeugen ist die Zulassungsurkunde (§ 8c) mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn bei Tages- und Wochenzulassungen der Quittungsbeleg der Ausgabestelle mitgeführt und auf Verlangen zur Kontrolle vorgelegt wird.
- 7) Zugelassene Fahrzeuge sind beim Befahren der Bleilochtalsperre gemäß § 10 zu kennzeichnen.
- 8) Trainer- und Begleitboote bedürfen bei Regatten auf dem Bleilochstausee einer Ausnahmegenehmigung und sind nur entsprechend ihres bei sportlichen Veranstaltungen bestimmungsgemäßen Gebrauchs einzusetzen. Alle Trainerboote/ Beiboote, die zur Segelregatta gehören, müssen vor ihrem Einsatz bei der Wettkampfleitung registriert werden. Jedem registrierten Boot wird eine eindeutige Nummer zugeteilt, die klar und sichtbar angebracht sein muss.
- 9) Vermietboote dürfen nur an Personen vermietet werden, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Vermieter hat den Mieter vor Fahrtantritt über die Bestimmungen des ersten und vierten Teils dieser Verordnung zu belehren.

## § 8a

### Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen und die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf dem Bleilochstausee gewährleistet ist. Es muss gewährleistet sein, dass eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 2) Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sein:
  - Sportboote ab Baujahr 1998 müssen der Richtlinie 94/25/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Sportboote, geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (EU- Sportbootrichtlinie) entsprechen, nach Anlage IV zur Richtlinie 94/25/EG mit einem CE-Kennzeichen versehen sein und eine entsprechende Konformitätserklärung sowie ein Eignerhandbuch in deutscher Sprache besitzen.
  - Sportboote mit Baujahr vor 1998 müssen uneingeschränkt die Bestimmungen des dritten Teils dieser Verordnung (Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen) erfüllen. Der Nachweis hierfür ist durch ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle (§ 11 Abs.1) zu erbringen.
  - Verbrennungsmotoren müssen entweder die Grenzwerte gemäß BSO (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) Stufe 1, BSO Stufe 2 (nach Anlage C der BSO) oder die Grenzwerte der Richtlinie 94/25/ EG erfüllen. Der Nachweis erfolgt durch ein Abgastypenprüfzertifikat, durch eine Konformitätserklärung oder durch eine Bescheinigung einer anerkannten Prüfstelle.
- 3) Für die Verlängerung der bis zum 01.04.2009 erteilten Jahreszulassungen gelten die in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bis einschließlich Zulassungsjahr 2014 nicht (Bestandsschutz).

## § 8b

### Zulassungs- und Vergabeverfahren

- 1) Die Erteilung einer Jahreszulassung muss beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises im Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis spätestens 28.02. des Zulassungsjahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe des Namens, der Adresse Unterschrift zu stellen.  
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Konformitätserklärung, Eignerhandbuch (in deutscher Sprache), CE-Zertifikat, Abgastypenprüfzertifikat  
oder  
Gutachten nach § 11 Abs.1 (TÜV-Protokoll)
  - b) Eigentumsnachweis
  - c) Erklärung des Antragstellers, dass er noch keine Jahreszulassung besitzt.
- 2) Personen, die bereits eine Jahreszulassung besitzen, sind nicht antragsberechtigt. Jeder Bewerber auf eine Jahreszulassung kann im jeweiligen Vergabejahr nur einen Antrag stellen. Werden mehrere Anträge von einer Person gestellt, so ist diese vom Vergabeverfahren auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn mehrere Personen jeweils eine Zulassung für das gleiche Fahrzeug beantragen. Wird dies erst nach der Erteilung der Zulassung festgestellt, ist diese zu widerrufen. Diese Regelung gilt nicht für Zulassungsanträge für Miet- und Vereinsfahrzeuge.

- 3) Alle Anträge auf Erteilung einer Jahreszulassung, die nach behördlicher Prüfung die vorgenannten Bedingungen vollständig erfüllen, nehmen am Vergabeverfahren teil. Gibt es mehr Bewerber als zu vergebende Zulassungen, so entscheidet das Los. Aus allen zugelassenen Anträgen werden nacheinander doppelt so viele Anträge wie freie Zulassungen gezogen und in einer Liste vermerkt. Die Vergabe der Zulassungen erfolgt in der Reihenfolge der Ziehung. Zieht ein Bewerber seinen Antrag zurück oder wird die Erteilung einer Jahreszulassung widerrufen, so ist diese an den Nächsten in der Ziehungsliste zu erteilen.
- 4) Die Auslosung ist öffentlich. Sie findet in der Regel jeweils am 15. März eines Jahres – und soweit dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Arbeitstag - um 10:00 Uhr im Hauptgebäude des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises in Schleiz statt.  
Abweichende Termine werden im Amtsblatt bekannt gegeben.
- 5) Die Verlängerung erteilter Jahreszulassungen ist jeweils vom 01.11. des Jahres bis spätestens 28.02. des Folgejahres (Zulassungsjahr) bei der im Absatz 1 genannten Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde zu beantragen. Nach Ablauf des Termins entfällt der Anspruch auf Verlängerung.  
Ab dem 01.11.2014 gelten die unter § 8 a genannten Zulassungsvoraussetzungen im vollen Umfang auch für die Verlängerung bestehender Jahreszulassungen. Dem Antrag auf Verlängerung sind dann ebenfalls die im Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen.
- 6) Tages- und Wochenzulassungen werden durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten Stellen ausgegeben, bzw. sind über Internet erwerbbar. Hierfür sind die im Absatz 1, Buchstabe a) genannten Unterlagen vorzulegen.

### § 8c

#### **Inhalt der Zulassungsurkunde**

Die Zulassungsurkunde beinhaltet folgende Angaben:

- a) Art und Fabrikat des Fahrzeuges
- b) Kennzeichen des Fahrzeuges
- c) gewöhnlicher Standort des Fahrzeuges
- d) Länge und Breite über alles
- e) zulässige Anzahl von Fahrgästen
- f) Tragfähigkeit/ Wasserverdrängung
- g) Art und Fabrikat des Motors, Motor-Nummer und Motorleistung
- h) Segelfläche (bei Segelbooten)
- i) Mindestbesatzung
- j) vorgeschriebene Ausrüstung
- k) Bedingungen und Auflagen
- l) Geltungsdauer
- m) Name und Wohnsitz des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten
- n) bei Vermiet- oder Vereinsbooten der amtliche Vermerk „Vereinsboot“ bzw. „Vermietboot“
- o) ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Ausfertigenden

## § 8d

### **Widerruf und Beschränkung der Zulassung**

Die Zulassung kann von der Ordnungsbehörde entzogen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt werden, die dazu führen können, dass die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr eingehalten werden.

## § 9

### **Registrierung**

- 1) Alle nach § 8 nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge müssen vor dem Befahren des Bleilochstausees registriert werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren, die nicht länger als 2,5 m sind.
- 2) Die Registrierung ist schriftlich unter Angabe des Bootsnamens sowie des Namens und der Anschrift des Eigentümers beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises zu beantragen.
- 3) Registrierungspflichtige Fahrzeuge müssen ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen des § 8a Abs. 1 erfüllen. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage der Konformitätserklärung, des CE-Zertifikats, des Abgastypenprüfzertifikat (für Verbrennungsmotoren) oder eines Gutachten nach § 11 Abs.1 (TÜV-Protokoll) zu erbringen.
- 4) Die Registrierung wird durch eine amtliche Urkunde dokumentiert. Diese Urkunde ist beim Befahren des Stausees mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- 5) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren hat die Registrierung eine Gültigkeit von 10 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist muss das Fahrzeug unter Vorlage eines Nachuntersuchungsgutachtens (§ 11 Abs. 2) erneut registriert werden.
- 6) Wird ein registriertes Fahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und die Registrierungsurkunde zurück zu geben.
- 7) Die Registrierung nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge ist gebührenpflichtig.
- 8) Registrierte Fahrzeuge sind nach § 10 Abs. 5 zu kennzeichnen.
- 9) Die Vorschriften zur Registrierung treten zum 01.01.2012 in Kraft.

## § 10

### **Kennzeichen der Fahrzeuge**

- 1) Jedes zulassungspflichtige Fahrzeug muss mit einem vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis zugeteilten Kennzeichen mit gültiger Jahresvignette versehen sein, das auf beiden Seiten am Bug des Fahrzeuges an gut sichtbaren Stellen anzubringen ist. Ungültig Kennzeichen sind zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
- 2) Absatz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen, das von einer Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder von einer von ihr beauftragten Stelle zugeteilt wurde.  
Diese Fahrzeuge müssen jedoch zusätzlich mit einer vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis vergebenen, jeweils gültigen Jahresvignette gut sichtbar gekennzeichnet werden.
- 3) Absatz 1 gilt weiterhin als erfüllt bei einem Fahrzeug mit einem gültigen sichtbaren Wimpel, der durch die Ausgabenstelle (Anlage 1) für Tages- und Wochenzulassungen ausgegeben wurde.

- 4) Vereine, die zu Trainingszwecken eine Erlaubnis zum Befahren des Stausees während der Sperrzeiten besitzen, müssen das Fahrzeug mit der vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis erhaltenen orangen Flagge kennzeichnen.
- 5) Registrierte Fahrzeuge sind mit ihrem Namen (Bootsname) sowie mit Name und Anschrift des Eigentümers zu kennzeichnen. Der Bootsname ist auf beiden Außenseiten am Bug in gut lesbaren, mindestens 10 cm hohen, lateinischen Buchstaben dauerhaft anzubringen. Name und Anschrift des Eigentümers sind an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Fahrzeuges anzubringen.

## § 11

### **Untersuchung, Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung vom Amts wegen**

- 1) Die Erfüllung der unter § 8a bestimmten Zulassungsvoraussetzungen wird durch die Untersuchung des Fahrzeuges durch eine anerkannte Prüfstelle festgestellt. Erfüllt das Fahrzeug im Ergebnis der Untersuchung o.g. Voraussetzungen, stellt die Prüfstelle hierüber ein Gutachten aus.
- 2) Zugelassene Fahrzeuge sind in Abständen von 5 Jahren und registrierte Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in Abständen von 10 Jahren erneut auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen andere Fristen festsetzen.
- 3) Nach jeder Instandsetzung oder wesentlichen Veränderung an Motor und/oder Bootskörper, welche die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Festigkeit oder die Stabilität des Fahrzeugs beeinflusst, muss das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung). Die o.g. Veränderungen sind der Verwaltungsbehörde vom Bootseigner unverzüglich anzuzeigen.
- 4) Sollten sich Zweifel ergeben, ob ein Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, kann die Verwaltungsbehörde vom Amts wegen eine Untersuchung anordnen (Untersuchung von Amts wegen).
- 6) Zeit und Ort der Untersuchungen sind mit der anerkannten Prüfstelle zu vereinbaren. Der Fahrzeughalter oder dessen Bevollmächtigter hat das zu untersuchende Fahrzeug ausgerüstet, gereinigt und unbeladen an dem bestimmten Ort vorzuführen und dem Prüfer Hilfe zu leisten, insbesondere die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, Fahrten und Manöver auszuführen oder vom Prüfer ausführen zu lassen.
- 6) Die erstellten Gutachten müssen konkrete Angaben zum Eigentümer (Name, Vorname, Anschrift), zum Fahrzeug (Boot, Motor) sowie die festgestellten Parameter und Messwerte enthalten.
- 7) Anerkannte Prüfstelle im Sinne dieser Verordnung ist der TÜV Thüringen.

## § 11a

### **Wartung von Verbrennungsmotoren**

- 1) Verbrennungsmotoren müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 einer Wartung unterzogen werden.
- 2) Die Wartung ist von einer Fachwerkstatt für Bootsmotoren durchzuführen. Die Fachwerkstatt bestätigt die Durchführung der Wartung durch ein vorgeschriebenes Protokoll, welches zur Nachuntersuchung vorgelegt werden muss.
- 3) Die Wartung hat innerhalb der letzten 3 Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen.

## **Dritter Teil**

### **Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen**

#### **§ 12**

##### **Grundanforderungen**

Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können und die Sicherheit der Schifffahrt jederzeit gewährleistet ist.

#### **§ 13**

##### **Schwimmfähigkeit**

Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Schiffbautechnik entsprechend ihrem Verwendungszweck eine ausreichende Schwimmfähigkeit besitzen.

#### **§ 14**

##### **Stabilität, Freibord und Einsetzungsmarken**

Fahrzeuge müssen in jedem Belastungszustand entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichende Stabilität und genügend Freibord aufweisen.

#### **§ 15**

##### **Manövrierfähigkeit**

Jedes Fahrzeug muss mit einer zuverlässigen Steuereinrichtung versehen und genügend manövrierfähig sein.

#### **§ 16**

##### **Höchstzulässiges Betriebsgeräusch**

Der Schallpegel von Fahrzeugen darf im seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand, gemessen nach DIN 45640, 65 dB (A) nicht übersteigen.

#### **§ 17**

##### **Schallgeräte**

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen mit einem geeigneten Schallgerät ausgerüstet sein, das so angebracht oder zu verwenden ist, dass sich der Schall möglichst frei ausbreiten kann.

## § 18

### **Gewässerschutz**

- 1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass das Gewässer nicht geschädigt oder nachteilig verändert werden kann.
- 2) Fahrzeuge mit und ohne Maschinenantrieb, Segelboote sowie schwimmende Anlagen, die mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, müssen mit Behältern zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen ausgestattet sein.
- 3) Zum Auffangen von Öl und Kraftstoff muss sich unter Innenbordmotoren eine geeignete Auffangwanne befinden.  
Eine solche ist nicht erforderlich, wenn vor und hinter dem Motor Schotte und Bodenwrangen eingebaut sind, die ein Auslaufen von Öl oder Kraftstoff in andere Teile des Fahrzeuges verhindern.
- 4) Die Betankung von Booten mit Verbrennungsmotor hat am Ufer zu erfolgen. Wird dies mittels Kanister durchgeführt, ist es nur mittels Einfüllstutzen bzw. Einfüllleitung zulässig.
- 5) Einrichtungen zur Aufnahme von Stoffen im Sinne der Abs. 2 und 3 müssen so beschaffen sein, dass diese Stoffe zur Beseitigung an Land gebracht werden können. Sie sind dort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 6) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind.
- 7) Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Gewässer nicht nachteilig verändern können. Die Verwendung von synthetischen Antifoulingmitteln ist nicht zulässig.

## § 19

**entfällt.**

## § 20

### **Abgasleitungen**

Abgasleitungen der Motoren müssen gasdicht ausgeführt und so verlegt, erforderlichenfalls auch isoliert oder gekühlt sein, dass Feuergefahren und Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind.

## § 21

### **Kraftstoffbehälter**

Kraftstoffbehälter müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt, im Fahrzeug sicher befestigt und erforderlichenfalls mit Schwallwänden ausgestattet sein.

Bei fest angebauten Kraftstoffbehältern muss die Füllleitung auf Deck, die Entlüftungsleitung direkt ins Freie führen.

Die Füll- und Entlüftungsleitungen müssen beim Austritt aus dem Schiffskörper mit diesem dicht verbunden sein. Die Kraftstoffleitungen müssen absperrenbar sein.

## § 22

### **Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen**

Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

## § 23

### **Akkumulatoren**

- 1) Akkumulatoren für den Schiffsbetrieb dürfen nur in einer hierfür geeigneten Bauart verwendet werden.
- 2) Die Akkumulatoren müssen so befestigt sein, dass sie sich bei Bewegungen des Fahrzeuges nicht verschieben können. Sie müssen gegen Beschädigungen geschützt sein.

## § 24

### **Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen**

Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen einschl. ihres Zubehörs müssen betriebsicher und von einer anerkannten Technischen Überwachungsorganisation abgenommen sein.

## § 25

### **Zulässige Maschinenleistung von Sportbooten**

Die Gesamtleistung der Motoren von Sportbooten darf die vom Hersteller vorgeschriebene Höchstleistung nicht überschreiten.

## § 26

### **Zusätzliche Bestimmungen für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Mietfahrzeuge**

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Mietfahrzeuge müssen unsinkbar sein.

Als unsinkbar gelten Fahrzeuge, die bei Vollschlagen trotz voller Belastung noch ausreichend Auftrieb haben, und Fahrzeuge mit Schottenteilung, wenn das Oberdeck nach Überflutung zweier benachbarter Schottenräume trotz voller Belastung nicht eintaucht.

## § 27

### **Mindestausrüstung der Fahrzeuge**

- 1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen mit den optischen und akustischen Geräten ausgerüstet sein, die zur Abgabe der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen erforderlich sind.
- 2) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, deren Maschinenleistung 3,68 kW (5 PS) übersteigt, sowie Fahrzeuge mit Heiz-, Kühl- oder Kocheinrichtungen müssen mit einem Feuerlöscher PG 2 DIN 14406 ausgerüstet sein.

## § 28

### **Rettungsmittel**

Auf Sportbooten mit Maschinenantrieb sowie auf Segelbooten müssen für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.

## **Vierter Teil**

### **Verkehrsvorschriften**

## § 29

### **Verantwortlichkeit**

- 1) Der Fahrzeughalter ist unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsführers dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug im vorschriftsmäßigen Zustand befindet.
- 2) Der Fahrzeughalter darf das Führen des Fahrzeuges nur solchen Personen gestatten, die im Sinne von § 5 geeignet sind.

## § 30

### **Einsetzen von Wasserfahrzeugen**

Sämtliche zulassungspflichtigen Fahrzeuge dürfen nur an den in der Anlage besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen werden. (Zeichen Nr. 26 nach Anlage 2)

## § 31

### **Schiffsführer**

- 1) Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person (Schiffsführer) stehen.
- 2) Der Schiffsführer ist für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich und hat darauf zu achten, dass die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.
- 3) Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.  
Bei einer Blutalkoholkonzentration ab 0,8 oder mehr Promille ist es verboten, ein Fahrzeug zu führen.

## § 32

### **Pflichten sonstiger Personen an Bord**

- 1) Alle übrigen an Bord befindlichen Personen müssen die Anweisungen befolgen, die ihnen der Schiffsführer im Interesse der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wasser und der Ordnung an Bord erteilt.
- 2) Sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmen, sind in soweit auch für die Befolgung dieser Verordnung und der im Rahmen des § 41 erlassenen Anordnungen verantwortlich.

### § 33

#### **Allgemeine Sorgfaltspflicht**

- 1) Die Beachtung dieser Verordnung entbindet den Schiffsführer und den Betreiber von Stegen und schwimmenden Anlagen nicht von seiner Pflicht zur Beachtung anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Gewässer-, Natur- und Artenschutzes, des Wasserrechts, des Baurechts sowie des Fischereirechts.
- 2) Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere
  - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
  - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Ufer,
  - c) Behinderungen der Schifffahrt und der Berufsfischerei zu vermeiden.

### § 34

#### **Verhalten unter besonderen Umständen**

Zur Abwendung drohender Gefahren müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, welche die Umstände gebieten, auch wenn sie dabei gezwungen sind, von den Vorschriften dieser Verordnung abzuweichen.

### § 35

#### **Belastung, Personenzahl, Mitnahme von Personen**

- 1) Fahrzeuge dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus beladen werden. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarke eintauchen.
- 2) Auf Fahrzeugen dürfen nur die vom Hersteller zugelassene Anzahl von Personen mitgenommen werden.
- 3) Personen, die unter erheblicher Wirkung alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, oder bei denen zu erwarten ist, dass sie die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen, dürfen auf Fahrzeugen nicht mitgenommen werden.

### § 36

#### **Schutz der Schifffahrtszeichen**

- 1) Es ist verboten, Schifffahrtszeichen zu entfernen, zu verändern, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder an ihnen festzumachen.
- 2) Der Schiffsführer hat die nächste erreichbare Polizeidienststelle oder eine sonstige Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass ein Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt oder unbrauchbar ist.

## § 37

### **Gewässerverunreinigung**

- 1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Abfall- und Wasserrechts dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die nach Art und Menge geeignet sind,
  1. Personen zu gefährden,
  2. die Eigenschaften des Gewässers nachteilig zu verändern,
  3. den Verkehr auf dem Wasser zu behindern oder zu gefährden sowie
  4. die Berufsfischer zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen,  
nicht von einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage aus in ein Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden..
- 2) Sind Stoffe im Sinne des Abs.1 unbeabsichtigt in das Gewässer gelangt oder drohen sie, dorthin zu gelangen, muss der Schiffsführer unverzüglich die nächste erreichbare Polizeidienststelle oder Wasserbehörde verständigen.

## § 38

### **Schutz vor Lärm, Rauch, Abgas- und Geruchsbelästigungen**

Durch den Betrieb der Fahrzeuge darf nicht mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt werden, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

## § 39

### **Verhalten bei Schiffsunfällen, Hilfeleistung**

- 1) Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Menschen gefährden, alle zu ihrer Rettung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- 2) Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen.  
Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann oder der vom Unfall betroffen ist.
- 3) Wenn ein Schiffsführer feststellt, dass auf dem Gewässer Menschen in Gefahr oder Fahrzeuge in Seenot sind, hat er unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeuges und deren Insassen vereinbar ist.  
Kann der Schiffsführer nicht selbst helfen, muss er unverzüglich jede geeignete fremde Hilfe herbeirufen.

## § 40

### **Anordnungen in Einzelfällen**

Die Schiffsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die Anordnungen zu befolgen, die ihnen von der zuständigen Behörde zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, erteilt werden.

## § 41

### **Anordnungen vorübergehender Art**

Die zuständige Behörde kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen Anordnungen vorübergehender Art erlassen, die aus besonderen Anlässen, insbesondere bei Veranstaltungen, bei Arbeiten im oder am Gewässer oder bei Hoch- bzw. Niedrigwasser erforderlich werden.

## § 42

### **Überwachung**

- 1) Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei das Fahrzeug zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zur Prüfung seines Zustandes, seiner Ausrüstung, der mitzuführenden Papiere und zur Feststellung der Fahrgastzahlen anzuhalten und von der Polizei betreten zu lassen. Die Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und Regeln vor.
- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Polizei befugt, Bootsstege, Anlegestellen und sonstige schwimmende Anlagen zu betreten und für diese Zeit das Dienstboot festzumachen.

## § 43

### **Grundregeln**

- 1) Jeder Teilnehmer am Verkehr auf dem Wasser muss sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.  
Er muss sein Verhalten außerdem so einrichten, dass fremde Fahrzeuge, Ufer, Anlagen und Einrichtungen im und am Gewässer nicht beschädigt und insbesondere Laichschonstätten nicht beeinträchtigt werden. Von fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Mindestabstand von 100 m zu halten; ist dies wegen geringer Gewässerbreite nicht möglich, so ist mit größter Vorsicht daran vorbeizufahren.
- 2) Der Schiffsführer hat jedes Manöver, das bei Anwendung der Fahrregeln erforderlich wird, deutlich und rechtzeitig auszuführen.
- 3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder aus anderen Gründen in der sicheren Führung eines Fahrzeuges behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen bzw. nicht steuern.

## § 44

### **Fahrgeschwindigkeit**

- 1) Der Schiffsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung Genüge zu leisten.  
Eine Fahrgeschwindigkeit von 12 km/h darf von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit Ausnahme von gekennzeichneten Strecken nicht überschritten werden.

- 2) Bei Anlegen an Landstellen, Bojen in Bojenfeldern und innerhalb von Bojenfeldern darf eine Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten werden.

## § 45

### **Grundsätze für das Begegnen und Überholen**

- 1) Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse die Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nicht so ändern, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen könnte.
- 2) Wenn die Kurse zweier Fahrzeuge entgegengesetzt oder nahezu entgegengesetzt sind und die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muss jedes nach Steuerbord halten, damit Fahrzeuge Backbord an Backbord aneinander vorbeifahren können.
- 3) Abweichend von Abs.2 kann der Schiffsführer ausnahmsweise, insbesondere bei Anlegemanövern, verlangen, dass die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn er sich vergewissert hat, dass dies ohne Gefahr möglich ist.  
In diesem Fall sind zwei kurze Töne zu geben.  
Das entgegenkommende Fahrzeug hat gleichfalls zwei kurze Töne zu geben und an Steuerbord den erforderlichen Raum zu verlassen.
- 4) Fahren zwei Fahrzeuge so auf sich kreuzenden Kursen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muss das Fahrzeug, welches das andere auf einer Steuerbordseite hat, ausweichen.
- 5) Fahrzeugen, die das blaue Blinklicht zeigen, müssen andere Fahrzeuge ausweichen.  
Sie müssen erforderlichenfalls anhalten.
- 6) Den Vorrangfahrzeugen müssen alle anderen Fahrzeuge ausweichen.

## § 46

### **Ausweichpflichtige Fahrzeuge**

Den Fahrgastschiffen und den Fahrzeugen der Berufsfischerei gegenüber sind alle anderen Fahrzeuge ausweichpflichtig.

Abweichend von § 45 Abs. 2 bis 4 müssen ausweichen:

1. den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge,
2. den Ruderbooten alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.

## § 47

### **Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander**

Nähern sich zwei Segelfahrzeuge einander, so dass die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, müssen sie abweichend von § 45 Abs. (2) und (4) wie folgt ausweichen:

Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von links hat, dem anderen ausweichen.

Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen ausweichen; dabei ist Luvseite die Seite, von der der Wind kommt, Leeseite die windabgewandte Seite.

## § 48

### **Verhalten beim Überholen**

- 1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn sich der Überholende vergewissert hat, dass dieses Manöver ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Fahrzeuge ausgeführt werden kann.
- 2) Der Vorfahrende muss das Überholen erleichtern, soweit dies notwendig und möglich ist.

## § 49

### **Schifffahrtshindernisse**

Bemerkt ein Schiffsführer ein Hindernis, das die Schifffahrt gefährden kann, so hat er unverzüglich die nächste erreichbare Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

## § 50

### **Festgefahrene und gesunkene Fahrzeuge**

Ist ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken und wird dadurch die Sicherheit der Schifffahrt beeinträchtigt, so muss dessen Schiffsführer die Zeichen entsprechend den Anlagen 3 Ziff. 7 und 4 („Notsignal“) setzen und unverzüglich die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen. Ist dies nicht möglich, so hat er unverzüglich die nächste erreichbare Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

## § 51

### **Einschränkung der Schifffahrt**

- 1) Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben einen Mindestabstand von 50 m vom Ufer einzuhalten.  
Ist das Gewässer so schmal, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, das mittlere Drittel des Gewässers benutzt werden.  
Die Uferbereiche dürfen zur An- und Auffahrt auf dem kürzesten Weg befahren werden. Dabei ist eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h zulässig.
- 2) Bestände von Wasserpflanzen in Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. Wasserfahrzeuge dürfen hier weder zu Wasser gelassen noch aus dem Wasser gezogen werden.  
Weitergehende Verbote für das Betreten von Uferbereichen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 52

### **Fahrten bei unsichtigem Wetter**

- 1) Bei unsichtigem Wetter (z.B. Nebel, Schneetreiben, starker Regen) dürfen Fahrzeuge nicht auslaufen. Befinden sich Fahrzeuge beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, so müssen sie sich so rasch wie möglich in Sicherheit bringen.  
Dies gilt nicht für Fähren, Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Gewässeraufsicht, der Berufsfischer sowie für die Rettungsdienste.

- 2) Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen.
- 3) Bei unsichtigem Wetter müssen die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb bei Tag zusätzlich die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter setzen und die nach der Signalordnung vorgesehenen Schallzeichen geben.

### § 53

#### **Fahren mit Wasserski**

- 1) Das Fahren mit Wasserski ist nur auf den dafür gekennzeichneten Wasserflächen bei Tag und klarer Sicht gestattet . (Zeichen Nr. 25 nach Anlage 2)
- 2) Auf Antrag kann das zuständige Landratsamt Wasserskiflächen ausschließlich dem Trainingsbetrieb und den Veranstaltungen der Wasserskiclubs vorbehalten.
- 3) Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern ist verboten.  
Das zuständige Landratsamt Saale-Orla-Kreis kann von diesem Verbot für sportliche Veranstaltungen eine Ausnahme erteilen.
- 4) Wasserskilaufen darf nur betrieben werden, wenn der Wasserskiläufer eine geeignete Wasserskiweste oder einen geeigneten Wasserskianzug trägt.  
Eine Wasserskiweste gilt als geeignet, wenn sie weich und geschmeidig ist und keine festen Materialien enthält, die im Falle eines Sturzes zu Verletzungen führen könnten. Sie muss so konstruiert und am Körper befestigt sein, dass sie auch bei einem schweren Sturz nicht zerreißt oder beschädigt wird und damit unwirksam werden könnte. Sie muss ausreichend Schutz gegen Rippenbrüche und Verletzungen der inneren Organe gewährleisten. Sie muss den Läufer über Wasser halten.  
Ein Wasserskianzug gilt als geeignet, wenn es sich um ein Neopren-, Nass- oder Trockenanzug oder eine Neoprenhose handelt.  
Diese können eine Skiweste eingearbeitet haben oder sie kann Teil des Anzuges sein, vorausgesetzt, sie erfüllen die Bedingungen an eine Wasserskiweste.  
Ein Trockenanzug allein ist nicht erlaubt, es sei denn, er enthält eine ausreichende Zahl eingearbeiteter, hermetisch verschlossener Luftkammern.
- 5) Der Schiffsführer des schleppenden Fahrzeuges muss in Begleitung einer geeigneten Person sein, die den Schleppvorgang überwacht.
- 6) Die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge und die Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung
  - andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindern oder belästigen und
  - Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.
 Zu diesem Zweck müssen bei der Vorbeifahrt
  - die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der 50 m nicht unterschreiten darf, einhalten,
  - sich die Wasserskiläufer, ausgenommen bei Betätigungen nach § 53 Abs. 8 Satz 1, im Kielwasser des ziehenden Fahrzeuges halten.
 Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.
- 7) Wasserflächen, die gemäß Zeichen 25 (nach Anlage 2) gekennzeichnet sind und auf denen zusätzlich der weiße Ball gemäß Zeichen 29 (nach Anlage 2) gesetzt ist, sind ausschließlich dem Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen der Wasserskiclubs vorbehalten. Ist der weiße Ball gesetzt, dürfen andere Fahrzeuge auf den gekennzeichneten Wasserflächen nicht verkehren.

- 8) Das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen sowie das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten. Das zuständige Landratsamt Saale-Orla-Kreis kann von diesem Verbot für sportliche Veranstaltungen eine Ausnahme erteilen.

## § 54

### **Stillliegen von Fahrzeugen**

- 1) Außerhalb der Landstellen bzw. Festmacheeinrichtungen (Stege und Bojen) dürfen Fahrzeuge aus Gründen des Umweltschutzes nicht länger als 15 Stunden stillliegen. Das zuständige Landratsamt kann hiervon allgemein oder für den Einzelfall eine Ausnahme zulassen.  
Die Errichtung von Festmacheeinrichtungen (Stege und Bojen) bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis.
- 2) Unbeschadet des Abs. 1 müssen Fahrzeuge ihren Liegeplatz so wählen, dass sie die Schifffahrt nicht behindern.
- 3) Stillliegende Fahrzeuge müssen genügend sicher verankert oder festgemacht werden, wobei der Wellenschlag und die Sogwirkung bei der Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge zu berücksichtigen sind.  
Sie müssen den Wasserstandsschwankungen folgen können.

## § 55

### **Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt**

- 1) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe dürfen andere Fahrzeuge nicht festmachen oder ankern.
- 2) Im Bereich der Anlegestelle für Fahrgastschiffe müssen sich andere Fahrzeuge vom Kurs der Fahrgastschiffe fernhalten.  
Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Anlegestellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten.
- 3) Die Fahrgäste und die Benutzer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs und die Ordnung nicht beeinträchtigen.  
Sie müssen unbeschadet der Weisungsbefugnis des Schiffsführers auch die Weisungen der für die Landstellen verantwortlichen Personen befolgen.

## **Fünfter Teil**

### **Veranstaltungen**

#### **§ 56**

##### **Erlaubnispflichtige Veranstaltungen**

- 1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Landratsamtes, sofern nicht gem. § 57 eine Anzeige genügt. Satz 1 findet keine Anwendung auf Trainingsfahrten, die Sportveranstaltungen vorausgehen.
- 2) Die Erlaubnis ergeht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, sowie in Abstimmung mit der Vattenfall Europe Generation AG und Co. KG sowie dem Fischereipächter.  
Sie kann aus zwingenden Gründen des Wasser-, Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.
- 3) Bei Sportveranstaltungen müssen die Boote der Schiedsrichter und der Wettkampfleitung mit einer gelben Flagge, die mit einem schwarzen „S“ bedruckt ist, gekennzeichnet werden.

#### **§ 57**

##### **Anzeigepflichtige Veranstaltungen**

- 1) Sportveranstaltungen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sind mindestens 2 Wochen vorher beim zuständigen Landratsamt anzuzeigen.
- 2) Wird eine anzeigepflichtige Veranstaltung nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist angezeigt, so wird sie erlaubnispflichtig.
- 3) Veranstaltungen nach Abs. 1 können von dem zuständigen Landratsamt aus zwingenden Gründen des Natur-, Gewässer- und Umweltschutzes untersagt oder mit Auflagen versehen werden.

## **Sechster Teil**

### **Verhalten beim Baden und Tauchen**

#### **§ 58**

##### **Baderegeln und Tauchen**

- 1) Das Baden und Tauchen geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) In den im § 3 Abs. 2 genannten Sperrgebieten ist das Baden und Tauchen verboten.  
Im Bereich der Wasserskistrecke ist das Tauchen verboten.
- 3) Badende dürfen eine Entfernung von 50 m zum Uferbereich nicht überschreiten.
- 4) Vor dem Tauchvorgang ist eine Boje mit blau-weißer Fahne zu setzen, an der ab- und aufzutauchen ist. Nach Beendigung des Tauchvorganges ist die Boje umgehend zu beseitigen.  
Es darf nicht tiefer als 20 Meter getaucht werden.  
Der Tauchvorgang muss von mind. 2 Tauchern gleichzeitig erfolgen, die untereinander durch eine Bodyleine (Sicherungsleine) gesichert sind.

- 5) Badende und Taucher dürfen den Bootsverkehr und die Ausübung der Fischerei nicht behindern.  
Insbesondere ist es untersagt, mutwillig an Boote sowie fischereiliche Anlagen oder Fanggeräte heranzuschwimmen bzw. zu tauchen, sich an diese anzuhängen oder sie zu erklettern.
- 6) An Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt ist das Baden und Tauchen verboten.
- 7) Bei unsichtigem Wetter (z.B. Nebel, Schneetreiben, starker Regen) ist das Baden und Tauchen verboten.
- 8) Das zuständige Landratsamt kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Verhütung von Gesundheitsschäden, das Baden und Tauchen ganz oder teilweise untersagen oder das Abgrenzen von Badebereichen auf Antrag genehmigen.

## **Siebenter Teil**

Die Schifffahrtszeichen (s. Anlage 2), Sichtzeichen (s. Anlage 3), Schallzeichen (s. Anlage 4), Einsetzpunkte für Wasserfahrzeuge (s. Anlage 5), Gebührenordnung für zulassungspflichtige Fahrzeuge (s. Anlage 6) sind Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung und gelten verbindlich.

## **Achter Teil**

### **Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften**

#### **§ 59**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. die Bleilochtalesperre mit Booten mit Verbrennungsmotoren außerhalb der zugelassenen Zeiträume befährt (§ 1 Abs. 3), Sperrgebiete mit Fahrzeugen befährt, oder dort Fahrzeuge stilllegt oder badet oder taucht (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2), oder gegen die Bestimmungen des § 3 a Abs. 1 verstößt,
  2. gegen die Bestimmungen zu den Verboten nach § 4a verstößt,
  3. Fahrzeuge an Personen vermietet, die nicht die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen oder den Mieter vor Fahrtantritt nicht über die Bestimmungen des ersten und vierten Teils dieser Verordnung belehrt hat (§ 8 Abs. 9),
  4. ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb über 3,68 kW (5 PS) führt, ohne im Besitz des erforderlichen Befähigungsnachweises zu sein, oder ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis 3,68 kW (5 PS) führt und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 5 Abs. 1),
  5. die Bleilochtalesperre mit zulassungspflichtigen Fahrzeugen befährt, ohne die entsprechende Zulassung zu haben (§ 8 Abs. 1),
  6. einem Dritten, der nicht in der Zulassungsurkunde eingetragen ist, ein zulassungspflichtiges Fahrzeug (außer Mietboot) zum Befahren des Stausees überlässt, ohne selbst anwesend zu sein oder ein zulassungspflichtiges Fahrzeug (außer Mietboot) führt, ohne dass eine in der Zulassungsurkunde genannten Personen anwesend ist (§ 8 Abs.4) ,

7. die Veräußerung eines zugelassenen Fahrzeuges nicht unverzüglich mitteilt bzw. als Erwerber die Zulassungsurkunde zur Umschreibung nicht fristgerecht vorlegt (§ 8 Abs. 5) oder ein registriertes Fahrzeug veräußert und dies der Verwaltungsbehörde nicht mitteilt und die Registrierurkunde der Behörde nicht zurück gibt (§ 9 Abs. 6),
8. beim Befahren der Talsperre die Zulassungsurkunde (§ 8 Abs. 6), die Registrierurkunde (§ 9 Abs. 4) oder den Befähigungsnachweis (§ 5 Abs. 2) nicht mitführt und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen nicht aushändigt,
9. die Bleilochtalsperre mit registrierungspflichtigen Fahrzeugen ohne die entsprechende Registrierung befährt, (§ 9 Abs. 1),
10. Fahrzeuge nicht in der in dieser Verordnung genannten Form kennzeichnet oder ungültige Kennzeichen nicht entfernt bzw. unkenntlich macht (§ 10),
11. eine Nachuntersuchung nicht fristgerecht durchführen lässt (§ 11 Abs.2),
12. gegen die Anforderungen an Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen gemäß dieser Verordnung verstößt (§§ 12 - 28),
13. als Fahrzeughalter oder Schiffsführer oder eine sonstige Person den Bestimmungen (Verkehrsvorschriften) der §§ 29 bis 33, §§ 35 bis 40 und §§ 42 bis 55 zuwiderhandelt, insbesondere:
  - a) als Fahrzeughalter seiner Verantwortung nach § 29 nicht gerecht wird,
  - b) entgegen § 30 Fahrzeuge einsetzt,
  - c) als Schiffsführer gegen seine Pflichten gem. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 verstößt,
  - d) als sonstige Person an Bord gegen seine Pflichten gem. § 32 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt,
  - e) als Schiffsführer gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht gem. § 33 oder gegen seine Pflichten gem. § 36 Abs. 2 oder § 37 Abs. 2 oder § 42 Abs. 1 oder § 49 oder § 50 verstößt,
  - f) den Bestimmungen des § 35 zur Belastung, Personenzahl und Mitnahme von Personen zuwiderhandelt,
  - g) entgegen § 36 Abs. 1 Schifffahrtszeichen entfernt, verändert, beschädigt, unbrauchbar macht oder an ihnen festmacht,
  - h) den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 zum Gewässerschutz oder des § 38 zum Schutz vor Lärm, Rauch, Abgas- und Geruchsbelästigungen zuwiderhandelt,
  - i) den Bestimmungen des § 39 zum Verhalten bei Schiffsunfällen und zur Hilfeleistung zuwiderhandelt ,
  - j) entgegen § 40 die Anordnungen der zuständigen Behörde nicht befolgt,
  - k) den Grundregeln des § 43 zuwiderhandelt,
  - l) entgegen § 44 die Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
  - m) den Bestimmungen zum Begegnen und Überholen (§ 45 und § 48) oder zum Ausweichen (§ 46) oder zum Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander (§ 47) zuwiderhandelt,
  - n) den Bestimmungen des § 51 zur Einschränkung der Schifffahrt zuwiderhandelt,
  - o) den Bestimmungen des § 52 bei Fahrten bei unsichtigem Wetter zuwiderhandelt,
  - p) gegen die Bestimmungen beim Fahren mit Wasserski verstößt (§ 53 Abs. 1, Abs. 3 bis Abs. 7),
  - q) gegen die Bestimmungen des § 53 Abs. 8 verstößt ,
  - r) den Bestimmungen des § 54 zum Stillliegen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
  - s) den Bestimmungen des § 55 über das Verhalten an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt zuwiderhandelt,
14. erlaubnispflichtige Veranstaltungen veranstaltet, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein (§ 56 Abs. 1) oder die Fahrzeuge nicht in der erforderlichen Weise kennzeichnet (§ 56 Abs. 3),

15. in den genannten Sperrgebieten badet oder taucht (§ 58 Abs. 2),
  16. als Badender eine Entfernung von 50 m zum Uferbereich überschreitet (§ 58 Abs. 3),
  17. als Badender oder Taucher den Bootsverkehr oder die Ausübung der Fischerei behindert, mutwillig an Fahrzeuge heranschwimmt, sich an diese anhängt oder diese erklettert oder an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt badet oder taucht (§ 58 Abs. 5 und 6),
  18. gegen die Bestimmungen des § 58 Abs.4 verstößt ,
  19. bei unsichtigem Wetter badet oder taucht (§ 58 Abs. 7),
  20. trotz eines durch die zuständige Behörde erlassenen Badeverbotes badet oder taucht oder ohne Genehmigung Badebereiche abgrenzt (§ 58 Abs. 8) .
- 2) Nach § 51 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.
  - 3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Talsperre über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus benutzt.  
Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 128 Thüringer Wassergesetz (GVBl. S.114,1999) mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.
  - 4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist das Landratsamt Saale-Orla-Kreis (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

## **Neunter Teil**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 60**

##### **Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen**

- 1) Die Verwaltungsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind und Belange des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes nicht entgegenstehen..
- 2) Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind schriftlich an das Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu stellen
- 3) Die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen ist gebührenpflichtig.

#### **§ 61**

##### **Aushängepflicht dieser Verordnung**

Gewerbliche Unternehmer von Steganlagen, alle Anrainergemeinden und der Betreiber der Bleilochtalsperre (die Vattenfall Europe Generation AG und Co. KG) haben einen Abdruck dieser Verordnung und der Anlagen an geeigneter Stelle zu jedermann Einsicht auszuhängen.

## § 62

### **Gebühren**

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619).

Die Gebührenhöhe regelt die Anlage 6 zu dieser Verordnung.

## § 63

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.04.97 für das Befahren der Bleilochtalsperre (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 7/97, einschließlich Korrektur Amtsblatt Nr. 8/97 des Saale-Orla-Kreises) außer Kraft.

Schleiz, 01.02.2010

gez.

Wippert

Beauftragter für die

Geschäfte des Landrates

## Anlage 1 bis 6

**Anlage 1****Ausgabestellen für Tages- und Wochenzulassungen nach § 8b Abs. 6 der Verordnung**

Die Ausgabestellen werden jährlich im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises bekannt gegeben.

**Anlage 2****Schifffahrtszeichen****Verbots-, Gebots- und Hinweiszeichen**

1. Verbot der Durchfahrt und Sperrung der Schifffahrt

- allgemeines Verbotssymbol –

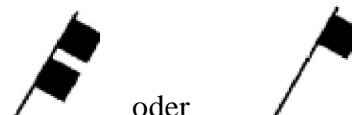


entweder Tafeln

oder rote Lichter



oder rote Flaggen



Werden zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein langdauerndes Verbot.

- 
2. Gesperrte Wasserfläche; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb befahrbar.



- 
3. Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
-

4. Festmacheverbot am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



5. Vermeidung von Wellenschlag oder Sogwirkung.



6. Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.



7. Fahrverbot für Sportboote

8. Verbot des Segelsurfens

9. Verbot des Wasserskilaufens



10. Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen.

11. Gebot, die angegebene Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer (in km/h) nicht zu überschreiten.



12. Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen.



13. Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt.



14. Es bestehen Schifffahrtsbeschränkungen;  
sie sind auf einer zusätzlichen Tafel  
unter dem Schifffahrtszeichen angegeben.



15. Das Fahrwasser ist am rechten (linken)  
Ufer eingeengt;  
die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand  
in Metern an, in dem sich die Fahrzeuge vom  
Tafelzeichen entfernt halten sollen.

16. Empfehlung,  
in die Richtung des Pfeils zu fahren

17. Kreuzung einer Hochspannungsleitung



18. Erlaubnis zum Ankern auf der Seite der  
Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht

---

19. Erlaubnis zum Stillliegen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.



---

20. Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nebeneinander stillliegen dürfen.

---

21. Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Verkehrsrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung.



---

22. Trinkwasserzapfstelle

---

23. Fernsprechstelle

---

24. Fahrerlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



---

25. Wasserskistrecke



---

26. Einlasspunkte für zulassungspflichtige  
Fahrzeuge




---

27. Frei fahrende Fähre




---

28. Laichschonstätte

---

29. Wasserskibetrieb (Training oder  
Veranstaltungen gem. § 53 Abs. 7)

Kennzeichnung mit  
weißem Ball

---

30. Netz oder Langleinen  
fischereilicher Fanggeräte

Kennzeichnung mit gelben  
Kegelbojen oder rot-weiße  
Schwimmkörper 10x10 cm,  
50 cm lang - Reusen mit  
Schwimmketten an Leitnetz  
sowie Bändern an den  
Reusenstangen

---

31. Zusatzschild – Erlaubnis zum Befahren  
des Gebietes mit Elektromotor

E – Motor frei

---

32. Höchststaumarke –  
Im Staubereich ist das Befahren  
mit Kfz verboten.

----- Höchststau  
Befahren mit Kfz verboten

---

33. Tageszulassung zum Befahren des Stausees	farblich gekennzeichnete Wimpel (Farbe wechselnd)
<hr/>	
34. nach außen hin sichtbares Zeichen über die Erlaubnis zum Befahren des Stausees innerhalb der Sperrzeiten	orange Flagge
<hr/>	
35. Kennzeichnung der Boote, die einen Wettkampf absichern – dies schließt das Befahren des Stausees während der Sperrzeiten ein	gelbe Flagge mit schwarzem „S“
<hr/>	
36. Achtung Taucher	Boje mit blau-weißer Fahne

---

### Anlage 3

#### Sichtzeichen

##### 1.

Als „starkes Licht“, „helles Licht“ oder „gewöhnliches Licht“ gelten Lichter, deren Stärke etwa folgenden Sichtweiten entsprechen:

starkes Licht	3 km
helles Licht	2 km
gewöhnliches Licht	1 km

##### 2. Seitenlichter

- a) Die Seitenlichter müssen vor der Mitte des Fahrzeuges angebracht sein und innerbords derart abgeblendet werden, dass das grüne Licht nicht von links (Backbord) und das rote Licht nicht von rechts (Steuerbord) gesehen werden kann.  
Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeuges gesetzt werden, sie müssen tiefer als das Buglicht (Topplight) gesetzt werden.

- b) Rechts (Steuerbord) ist ein grünes Licht zu führen. Es muss so eingerichtet sein, dass es von vorne gleichmäßig nach rechts sichtbar ist.
- c) Links (Backbord) ist ein rotes Licht zu führen. Es muss so eingerichtet sein, dass es von vorne gleichmäßig nach links sichtbar ist.
- d) Der Schirm des rechten Seitenlichts muss grün, derjenige des linken Seitenlichts rot angestrichen sein.
- e) Die nach Buchstaben b und c vorgeschriebenen Seitenlichter können auch in einer doppelfarbigen Laterne zusammengefasst sein.

### **3. Buglicht (Topplight)**

Im Bereich des Bugs ist ein weißes Licht zu führen. Es muss so eingerichtet sein, dass es von vorne gleichmäßig nach jeder Seite sichtbar ist und muss auf dem vorderen Teil des Fahrzeuges in dessen Mittellängsebene so hoch gesetzt werden, dass es gut gesehen werden kann. Segelfahrzeuge können das weiße Licht auch am Mast führen.

### **4. Hecklicht**

Am hinteren Flaggenstock oder am Heck, mindestens in der Höhe des Schiffsbordes, ist ein weißes Licht zu führen. Es muss so eingerichtet sein, dass es von hinten gleichmäßig nach jeder Seite (im dunklen Sektor der Seitenlichter) sichtbar ist. Fahrzeuge mit Außenbordmotor können geteilte Hecklichter (sichtbar jeweils der halbe Sektor nach links und nach rechts) verwenden.

### **5.**

An Segelfahrzeugen mit Hilfsmotor über 3,68 kW Maschinenleistung sowie an langsamen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und in einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h dürfen Heck- und Seitenlichter in einer Leuchte (Dreifarbenlicht) zusammengefasst sein. Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

### **6.**

Sportboote einschließlich Segelboote ohne Maschinenantrieb müssen von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen.

### **7. Flaggen**

Ist das Fahrzeug in Seenot oder Gefahr, kann es zeigen:

Bei Tag eine im Kreis geschwenkte Flagge oder einen sonstigen im Kreis geschwenkten geeigneten Gegenstand, bei Nacht ein im Kreis geschwenktes Licht. Daneben kann es Schallzeichen nach Anlage 4 dieser Verordnung geben.

**8.**

Wasserflächen, die als Wasserkistrecke gekennzeichnet sind und auf denen zusätzlich der weiße Ball gesetzt ist, sind ausschließlich dem Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen der Wasserskiclubs vorbehalten. Ist der weiße Ball gesetzt, dürfen andere Fahrzeuge auf den gekennzeichneten Wasserflächen nicht verkehren.

**Anlage 4**

**Schallzeichen**

Vorbemerkung:

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen („drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Töne von verschiedener Höhe“), bestehen in der Abgabe eines Tons oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer

langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer

Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde.

Jedoch besteht das Zeichen „Folge von sehr kurzen Tönen“ aus einer Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

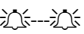
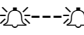
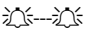
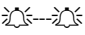
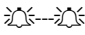
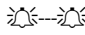
Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

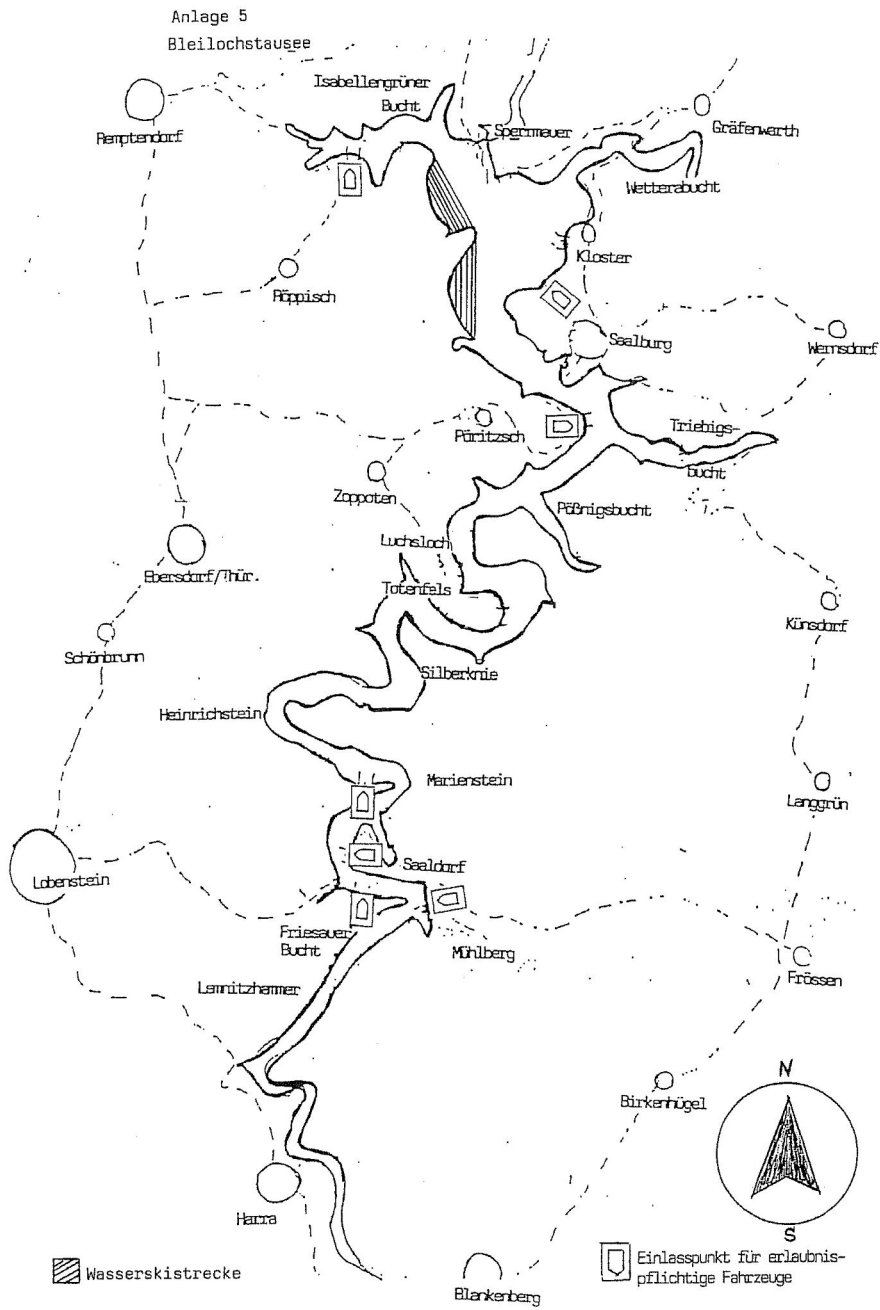
**Allgemeine Zeichen**

_____	langer Ton	„Achtung“
_____	kurzer Ton	„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“
_____	kurze Töne	„Ich richte meinen Kurs nach Backbord“
_____	kurze Töne	„Meine Maschine geht rückwärts“
_____	kurze Töne	„Ich bin manövrierunfähig“
-----	Folge sehr kurzer Töne	„Gefahr eines Zusammenstoßes“
_____	Wiederholte lange Töne oder	„Notsignal“
⚠-----⚠ ⚠-----⚠ ⚠-----⚠	Gruppen von	

## Glockenschlägen

**Stillliegende Fahrzeuge**

	Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	„Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers“
 	Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	„Ich liege auf der rechten Seite des Fahrwassers“
  	Gruppe von Glockenschlägen, längstens jede Minute wiederholt	„Meine Lage ist unbestimmt“



## Anlage 6

### Gebührenordnung für erlaubnispflichtige Fahrzeuge

#### Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Leistung kW	Tageszulassung	Wochenzulassung	Jahreszulassung
über 3,68 bis 11,2	5.00 EUR	15.00 EUR	50.00 EUR
über 11,2 bis 19,1	8.00 EUR	25.00 EUR	80.00 EUR
über 19,1 bis 26,5	10.00 EUR	30.00 EUR	100.00 EUR
über 26,5 bis 36,8	13.00 EUR	40.00 EUR	130.00 EUR
über 36,8 bis 73,5	15.00 EUR	50.00 EUR	160.00 EUR
über 73,5 bis 110,3	20.00 EUR	60.00 EUR	200.00 EUR
über 110,3 bis 147,0	35.00 EUR	105.00 EUR	350.00 EUR
über 147,0 bis	50.00 EUR	150.00 EUR	500.00 EUR

Die Umrechnung von PS in kW erfolgt mit dem Faktor 0,73549875.

#### *Fahrzeuge mit Elektromotoren* gebührenfrei

Vereinseigene Fahrzeuge von anerkannten gemeinnützigen Sportvereinen sind im Rahmen des Vereinszweckes gebührenfrei.

#### **Hinweis:**

##### **Zulassungsstelle von Fahrzeugen auf dem Bleilochstausee**

Die Zulassungsstelle für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren über 3,68 kW, die auf dem Bleilochstausee mit Jahreszulassung verkehren sollen, befindet sich im Fachdienst öffentl. Ordnung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, Zimmer 41

Besucherzeiten:

Montag	: 8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	: 8.00 – 12.00 Uhr